



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 04.04.2013

GESCHÄFTSZ

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG)**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Lobbyisten in Ministerien"

BEZUG Ihr Schreiben vom 1. April 2013

Sehr geehrte ,

vielen Dank für Ihre Eingabe.

Grundsätzlich hat jeder gegenüber den öffentlichen Stellen des Bundes einen Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen und kann einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, die über die begehrte Information verfügt. Auskunftspflichtig sind insbesondere alle Behörden des Bundes sowie sonstige Bundesorgane und –einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Bundesregierung als Verfassungsorgan ist kein Antragsgegner i. S. d. IFG.

Eine Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz). Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden nicht nur von den Behörden im jeweiligen Geschäftsbereich, sondern auch von den Bundesministerien wahrgenommen, die als Behörden i. S. d. IFG grundsätz-



SEITE 2 VON 2

lich zur Gewährung des Informationszuganges verpflichtet sind. Ich rege deshalb an, dass Sie Informationszugang bei den einzelnen Ressorts beantragen.

Ich beabsichtige, Ihre Eingabe zum Anlass zu nehmen, „Frag den Staat“ um Überprüfung des Eintrages „Bundesregierung“ zu bitten. Bei „Frag den Staat“ ist zur Bundesregierung eine E-Mail-Adresse des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung hinterlegt. Aber: Auch wenn das Bundespresseamt die unzuständige Stelle für Ihren Antrag ist, muss dieses Sie dennoch darauf hinweisen. Auf Nachfrage hat mir das Amt mitgeteilt, dass eine solche Information vorliegend (ausnahmsweise) nicht erfolgt sei, weil Ihr Antrag der für die Bearbeitung von IFG-Anträgen zuständigen Stelle im Bundespresseamt nicht vorlag.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn